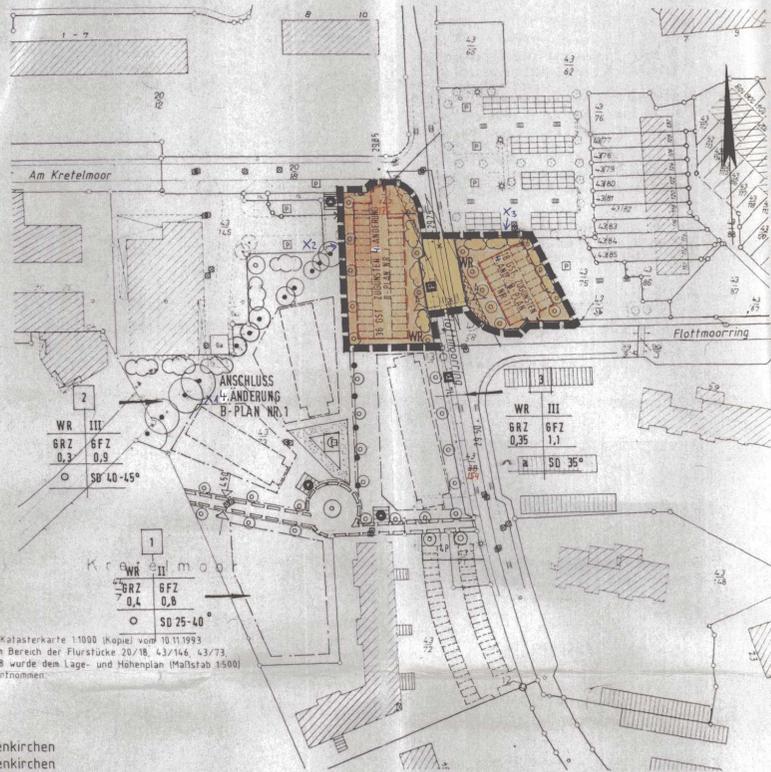


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S 132) GEÄND. 24.04.1993 (BGBL I S 466)

**TEIL A
PLANZEICHNUNG**

M 1:1000



Anm. Plansgrundlage: Katasterkarte 1:1000 (Kopie) vom 10.11.1993
Die Topografie im Bereich der Flurstücke 23/18, 43/16, 43/73, 43/72 und 43/38 wurde dem Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:500) vom 03.03.1993 entnommen.

Gemeinde Kaltenkirchen
Gemarkung Kaltenkirchen
Flur 15 Maßstab 1:1000 (Kopie)

PRÄAMBEL

und vom 23/11/1994 (BGBL I, S.3486)

AUFFORDRUNG DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL I, S.2191) MIT DER ÄNDERUNG VOM 22.04.1993 (BGBL I, S.466) UND NACH § 92 DER NEUFASSUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBL. SCHL.-N. S.321 ff.) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ... UND MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL B (TEXT)

- IM BEREICH DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST DIE BEFESTIGUNG DER OBERFLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN UND VEGETATIONSEHÄNGIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)
- DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER 4.ÄNDERUNG DES B-PLAN NR.1 „FLOTTMOOR“ I.S. § 19 ABS.3 Bau NVO SIND FLÄCHENANTEILE AN DIESEN HIER FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S. DES § 9 ABS.1 NR.22 BauGB HINZURECHNEN (§ 21a ABS.2 Bau NVO)
- BEI DEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN SIND HEIMISCHE MITTELGRÖSSE BÄUME IN BAUMSCHULQUALITÄT, HOCHSTÄMME 3 X VERPFLANZT, MIT BÄLLEN, STAMMHÖHEN 10-18 CM, ZU VERWENDEN. DIE VON DER VERDICHTUNG/VERSIEDELUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE MUSS IM KRÖNENBEREICH MINDESTENS 6M² BEIHALTEN.
BEI DEN ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND EBENFALLS HEIMISCHE ZU VERWENDEN, DIE BAUMQUALITÄT AUFZUWEISEN HABEN. ES MÜSSEN MINDESTENS LEICHTE STRÄUCHER, 1 X VERPFLANZT, IN EINER MINDESTGRÖSSE VON 40-70 CM, SEIN. (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)

Zeichenerklärung

- Kanalschachtdeckel
- Gully
- Kabekasten
- Zaun
- Baum
- Baum (Neuanpflanzung)
- Laterne
- Parkplatz

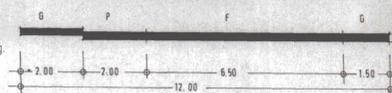
X1 bis X4 = Änderungen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.1995 Az. 520.308/164-21 Kaltenkirchen, den 09.10.95



STRASSENPROFIL A-A

Angefertigt: Kiel, den 15.31.1993

Dipl.-Ing. E. Anders
Offentl. best. Verm.-Ing.
Schalfstraße 5
24103 Kiel
Tel 0431/62425
Fax 0431/62889



**ZEICHENERKLÄRUNGEN
I. FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWEGUNGSBEREICHES § 9 (7) Bau GB
- ÖFFENTLICHE PARKPLATZE § 9 (11) Bau GB
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE § 9 (11) Bau GB
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE § 9 (11) Bau GB
- (NACHRICHTLICH)
- ZU ERHALTENDE BÄUME § 9 (1) 25 b) Bau GB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 a) Bau GB
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN § 9 (1) 25 a) Bau GB
- EIN- UND AUSFAHRT AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11 Bau GB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 Bau GB
- WR REINES WOHNGEBIET § 3 Bau NVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- SICHTRECKE
- D.K. STRASSE
- ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

<p>ANGESTELLT AUF FOLGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.01.1994 ... DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSGRANZLINIEN VOM ... ZUM ...</p> <p>DURCH ABDRUCK IN ÄHNLICHEN BEKANNTMACHUNGSBEZUG AM 17.02.94. ERFOLGT IN DER SEGEBERGER ZEITUNG</p>	<p>FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST VOM 25.2.11.3.94 DURCHFÜHRT WORDEN. AM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS.1 SATZ 2 BOD VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM 09.05.1994 ZUM ABGABE EINER BEWERTUNGSAUSSAGE AUFGEFORDERT WORDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.03.1994 DEN ENTWURF DER 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT BEBAUUNGSBESCHLÜSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT</p>
<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, NACH § 3 ABS.2 BOD VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN</p> <p>WÄRENDE DER ZEIT VOM 26.05.1994 BIS ZUM 27.06.1994 WÄRENDE DER ZEIT VON 16.05.1994 IN DER ZEIT VON SEGEBERGER ZEITUNG BIS ZUM ... DURCH AUSGANG ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p>	<p>DER KATASTERBESTAND AM 15. MRZ. 1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÜDOLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT</p> <p>KAT. AMT BAD SEGEBERG</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 22. MRZ. 1995</p> <p>LEITER DES KATASTERAMTES</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEWERTUNGEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE BEWERTUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 12.04.95 BEFRUHT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR.1, 6.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.10.1995 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>DIE BEBAUUNGSZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10.10.1995 GEBILLIGT</p>
<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IST NACH § 11 ABS.1 HALBSATZ 2 BOD AM 10.07.1995 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGELEGT WORDEN. DIESES HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.07.1995 AZ. 52038/1641 ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT. DIE ANWEISUNGEN SIND BEACHTET, DIE AUFLÄGERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM ... BESTÄTIGT</p>	<p>DIE SATZUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEREICHT</p>	<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF BAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT ZUSUNFT ZU ERHALTEN IST SIND AM 10.10.1995 ÖRTSLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ANZEIGUNG 90101 AUF DIE RECHTSFÄHIGEN § 715 ABS. 2 BOD § 31 UND WEITER ZUF. FALLIGKEIT UND ERÖFFNEN VON ENTSCHEIDUNGSAUSSPRÜCHEN § 44 BauGB HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 11.10.1995 ... GEBILLIGT</p>
<p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 09.10.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>KALTENKIRCHEN, DEN 11.10.1995</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>

3. Ausfertigung